

Art. 2. Gegen diese Abtretungen treten Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich für Sich, Ihre Erben und Nachfolger an des Königs von Bayern Majestät, an Dessen Erben und Nachfolger, zu vollem Eigenthume und voller Souveränität ab:

A. Auf dem linken Rheinufer:

Im Departement des Donnersberges:

1. die Bezirke von Zweibrücken, Kaiserslautern und Speier; letztere mit Ausnahme der Cantone Worms und Pfeddersheim,

2. den Canton Kirchheim-Bolandern, im Bezirk Alzei.

In dem Saar-Departement:

3. die Cantone Waldmohr, Bliesthal und Kusel [...].

In dem Departement Niederrhein:

4. Canton, Stadt und Festung Landau, diese letztere als Bundesfestung in Gemäßheit der Bestimmungen vom 3. November 1815;

5. die Cantone Bergzabern, Langenkandel und den ganzen Antheil des Departements Niederrhein am linken Lauter-Ufer, welcher in dem Pariser-Tractat vom 20. November 1815 abgetrennt worden ist.

Diese Länder werden von Seiner Majestät dem Könige von Bayern ohne andere Lasten und Hypotheken als diejenigen, welche während der oesterreichischen Verwaltung darauf haften, besessen werden.

B. Auf dem rechten Rheinufer:

1. die vormaligen Fuldischen Ämter Hammelburg, mit Tulba und Salek, Brückenaau mit Metzen, Weyhers mit Ausnahme der Dörfer Melters und Hattensoth, so wie denjenigen Theil des Amtes Boberstein, welcher die Orte Batten, Brand, Dieges, Findlos, Liebhart, Melper, Oberbernhart mit Steinbach, Saifer und Thaiden begreift; alle benannten Distrikte, wie solche von Seiten kais. Königl. apostolischer Majestät besessen worden.

2. Das vom bayerischen Gebiet umschlossene österröichische Amt Redwitz.

Art. 3. Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich verpflichten Sich für Sich und im Einverständniß mit Ihren hohen Verbündeten, Sich anzugesezt und mit allen Kräften dahin zu verwenden, und Seiner Majestät dem Könige von Bayern

von Seiten Seiner k. Hoheit des Großherzogs von Hessen: Die unbeschränkte Abtretung der Ämter Alzenau, Miltenberg, Amorbach und Heubach; von Seiten Seiner k. Hoheit des Großherzogs von Baden: Einen Theil des Amtes Wertheim, nach den zu Paris am 3. November 1815 festgesetzten Bestimmungen zu verschaffen.

Art. 4. Da die Contiguität [Zusammenhang] der von Bayern im Austausch gegen die obengenannten Wiederabtretungen zu machenden Erwerbungen im Rück-Vertrage stipuliert ist, so wird von Seiner Majestät dem Kaiser von Oesterreich das Recht Seiner Majestät des Königs von Bayern auf eine Entschädigung für den Abstand von dem Grundsatz der Contiguität anerkannt.

Diese Entschädigung wird in Frankfurt zu derselben Zeit und auf dieselbe Weise bestimmt werden, wie die andern deutschen Territorial-Ausgleichungen.

## Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich, 14. April 1816 (Transkription), 2

14. April 1816

Der Münchener Vertrag regelte die letzte noch strittige territoriale Frage zwischen Österreich und Bayern. Im Pariser Vertrag vom Juni 1814 hatte man sich prinzipiell auf die Abtretung Salzburgs und des Innviertels von Bayern an Österreich geeinigt. Diese sollte jedoch erst erfolgen, wenn man sich auf eine angemessene Entschädigung für Bayern geeinigt hatte. Bayern strebte die Rückgabe der alten Kurpfalz an, die durch eine Landbrücke mit dem Rest des Königreichs verbunden werden sollte. Im November entschieden die Großmächte unter Ausschluss von Bayern diese Frage. Salzburg und das Innviertel fielen an Österreich, eine vergrößerte linksrheinische Pfalz, die keine Landverbindung zu Kernbayern hatte, an Bayern. Diese Regelung wurde am 14. April 1816 im Münchener Vertrag zwischen Bayern und Österreich fixiert. Bayerns Ambitionen waren am Widerstand Preußens und Badens, das von dem verwandtschaftlich verbundenen Russland unterstützt wurde, gescheitert.

Von kleinen Ausnahmen abgesehen, hatte nun Bayern die territoriale Gestalt erhalten, die es bis zum Verlust der Rheinpfalz 1945 behalten sollte.

Kraus, Andreas: Geschichte Bayerns. München 3. Auflage 2004.

**Lageort:** Bosl, Karl (Hg.): Dokumente zur Geschichte von Staat und Gesellschaft in Bayern, Abteilung III. Bayern im 19. und 20. Jahrhundert, Band 2, München 1976, S. 46ff.